



Protokollauszug vom

18.11.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Wülflingerstrasse/Salomon-Hirzel-Strasse, Neubau Buswendeschleife und Lichtsignalanlage

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.772-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnungen

a) Im Bereich der Bushaltestelle «Schloss Wülflingen» stadteinwärts wird eine Busspur markiert und signalisiert.

b) Die neue Busspur wird für Radfahrerinnen und Radfahrer, sowie für den Zubringerdienst zur Liegenschaft Wülflingerstrasse 225 freigegeben und entsprechend signalisiert und markiert.

c) Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach dem Signalisationsplan, der in der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Pionierstrasse 7, eingesehen werden kann.

d) Die Verkehrsordnungen treten mit dem Anbringen der Signale bzw. der Markierungen in Kraft.

e) Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt, Abt. Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 koordiniert mit dem Auflageprojekt gestützt auf § 16 Strassengesetz und der Verkehrsordnung zur Verkehrsberuhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen (SR.20.483-1 vom 12. August 2020) amtlich zu publizieren und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufzuschalten.

3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

4. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der Publikation des Auflageprojektes und der Verkehrsanordnung zur Verkehrsberuhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen gemäss Ziffer 2 veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die Veröffentlichung.

5. Das Signalisieren und die Markierung erfolgen nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt, Fachstelle Signalisation, gemäss Weisung der Abt. Verkehr.

6. Die Kosten gehen zu Lasten des Strassenbauprojekts Wülfingerstrasse/Salomon-Hirzel-Strasse, Buswendeschlaufe und RVS (Projekt-Nr. 11'439).

7. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der kantonalen Verkehrsstrategie hat die Volkswirtschaftsdirektion Konzepte für verschiedene Regionale Verkehrssteuerungen (RVS) ausarbeiten lassen. Dabei wurde auch ein Konzept für die Stadt Winterthur und Umgebung entwickelt. Mit der RVS sollen in den Bereichen mit hoch belasteten Hauptverkehrsstrassen der Betrieb unter Berücksichtigung des Verkehrsflusses auf den Hochleistungsstrassen sowie der Anschluss des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs verbessert werden. In der Stadt Winterthur und Umgebung führen die hohen Verkehrsbelastungen auf dem Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassennetz regelmässig zu Behinderungen im Verkehrsablauf.

Der Stadtrat hat am 18. Februar 2015 den Kurzbericht zu den Steuerungs- und Dosierungsanlagen am Stadtrand vom 29. November 2013 sowie den Bericht zur Einordnung der RVS-Massnahmen «Steuerungs- und Dosierungsanlagen am Stadtrand» in die übergeordnete städtische Verkehrsplanung vom 31. Juli 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen, zur Publikation freigegeben und entsprechende Projektierungsaufträge erteilt und Ausgaben freigegeben (SR.15.116-1).

2. Legislaturprogramm 2018 - 2022

Im Handlungsfeld «Mobilität und Energie» ist der Schwerpunkt «Effiziente Verkehrssteuerung» und als Massnahme zum Schwerpunkt das Umsetzen des Konzepts Regionale Verkehrssteuerung (ME.14.35) enthalten. In der Vorhabenplanung des Stadtrates ist der Umbau des Knotens Schloss Wülflingen und Steuerung mit einer Lichtsignalanlage als Vorhaben Kategorie 2 enthalten.

3. Projekt

Die geplante Lichtsignalanlage (LSA) beim Knoten «Schloss Wülflingen» ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Verkehrssteuerungskonzepts (RVS). Sie hilft, dass bei hohem Verkehrsaufkommen der Verkehrsfluss auf der Wülflingerstrasse stadteinwärts stabil gehalten werden kann (Dosierungsfunktion).

Die bestehenden Fahr- und Fussgängerbeziehungen können in die LSA integriert werden. Das Projekt sieht neben baulichen Eingriffen infolge der LSA eine vollflächige Umgestaltung im Bereich der neuen Wendeschleife (Taktverdichtung Linie 2) vor.

Die Lichtsignalanlage dient der Dosierung, erleichtert das Linksabbiegen von der Wülflingerstrasse in Richtung Zentrum Wülflingen, ermöglicht Wendemanöver von Bussen und erhöht die Verkehrssicherheit.

Der Stadtrat hat am 29. Oktober 2014 die Studie zur Lichtsignalanlage und Buswendeschlaufe beim Knoten «Schloss Wülflingen» zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Publikation freigegeben. Das Tiefbauamt wurde beauftragt, auf dieser Grundlage zu projektieren und die Planauflage nach § 16 Strassengesetz durchzuführen (SR.14.995-1).

4. Verkehrsberuhigung Quartiere Oberfeld und Neuwiesen

Im Frühjahr 2017 wurde das Projekt für die Lichtsignalanlage und Buswendeschlaufe beim Schloss Wülflingen gemäss § 13 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 13 Strassengesetz lag anschliessend von Ende 2018 bis Anfang 2019 während 60 Tagen öffentlich auf.

Die Einwendungen bezüglich der Befürchtung von zusätzlichem Schleichverkehr durch die Quartiere Oberfeld und Neuwiesen wurden aufgenommen. Es wurde die Gelegenheit genutzt, weiterführende Massnahmen zur Beruhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen zu entwickeln. Am 12. August 2020 hat der Stadtrat die entsprechende Verkehrsberuhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen mit einer Verkehrsanordnung beschlossen (SR.20.483-1).

Die Publikation dieser Verkehrsanordnung und die Projektauflage nach § 16 Strassengesetz des Projektes RVS und Buswendeschlaufe Schloss werden mit einer Medienmitteilung begleitet. Gemäss SR.20.483-1 vom 12. August 2020 werde die Medienmitteilung mit dem SR-Antrag zur Projektauflage zur Genehmigung dem Stadtrat vorgelegt werden (Begründung, Kapitel 3).

5. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Alle im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

7. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt. Sie umfasst sowohl die Projektauflage nach § 16 Strassengesetz sowie die vorliegende Verkehrsanordnung, als auch die Verkehrsanordnung zur Verkehrsberuhigung der Quartiere Oberfeld und Neuwiesen. Die beiden Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamts amtlich publiziert und auf der Homepage des Tiefbauamtes beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» aufgeschaltet.

8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen veröffentlicht. Die Beilagen liegen während der amtlichen Publikation im Baupolizeiamt zur Einsicht auf.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan
2. Medienmitteilung